

Guten Tag liebe Fachkolleginnen und Fachkollegen,

in Zeiten von steigenden Immobilienpreisen und Baukosten haben Bauherren, Bauunternehmer und Architekten natürlich großes Interesse, den Raum im Gebäude besonders effizient zu nutzen. Das ist grundsätzlich sinnvoll und verständlich, in der Praxis nehmen wir jedoch aktuell wahr, dass in Neubauprojekten die Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich des Platzbedarfes und der Anordnung von Hausanschlusseinrichtungen und Zählerschränken, nicht immer eingehalten werden.

Hier ist es wichtig, dass wir gemeinsam möglichst frühzeitig in der Planungsphase die Bauherrinnen und Bauherren für das Thema Anschluss Technik sensibilisieren. Wenn der Rohbau bereits fertig ist, aber nicht genug oder der falsche Platz für die Netzanschlüsse eingeplant wurde, ist der Fehler oft nur mit großem Aufwand und hohen Kosten zu korrigieren.

Damit es gar nicht erst so weit kommt, informieren wir Sie heute über die wesentlichen Vorgaben. Die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz – TAB und die VDE-Anwendungsregel N 4100 verweisen hier insbesondere auf die DIN 18012 – Anschlusseinrichtungen für Gebäude.

Vorweg: Die DIN 18012 ist nicht neu, es gibt diese Norm bereits seit 1955, die aktuelle Version stammt aus dem Jahr 2018.

Hier die wichtigsten Planungskriterien:

- Die Gebäudeeinführung eines Hausanschlusskabels ist so zu planen, dass die Anbindung an den Netzanschlusspunkt auf dem kürzesten Weg erfolgen kann. Der Hausanschluss soll daher an der Außenwand eines Gebäudes erfolgen, die in kürzester Entfernung zu den Leitungen des öffentlichen Versorgungsnetzes liegt (in der Regel die Straßenseite). Der Netzanschluss wird auf keinen Fall auf der dem Netz abgewandten Seite in das Gebäude geführt.
- Die Hauseinführung ist immer in dem Raum anzuordnen, in dem sich die Anschlusseinrichtung (z. B. der Hausanschlusskasten - HAK) befindet.
- Betriebseinrichtungen, insbesondere die Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, sind gemeinsam mit den Anschlusseinrichtungen anzuordnen. Der Zählerschrank ist also direkt beim Hausanschlusskasten zu installieren, das Verteilerfeld darf, sofern erforderlich, dezentral errichtet werden.
- Hausanschlusskästen bzw. Hausanschlusseinrichtungen sind innerhalb von Gebäuden entsprechend DIN 18012 in Hausanschlussräumen, an Hausanschlusswänden oder in Hausanschlussschächten unterzubringen:

Hausanschlussräume sind erforderlich in Gebäuden mit **mehr als fünf Nutzungseinheiten**. Die Anforderungen an Hausanschlussräume können auch schon in Gebäuden mit bis zu fünf

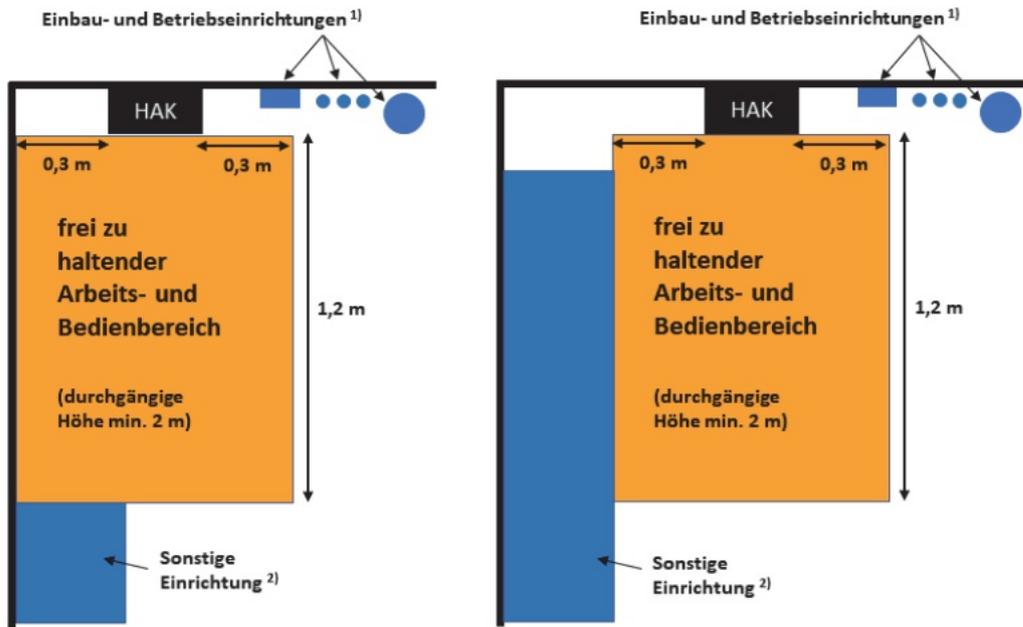
Nutzungseinheiten sinngemäß angewendet werden. Der Hausanschlussraum muss an der Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden (also in der Regel an der Straßenseite). Er muss über allgemein zugängliche Räume, z. B. Treppenraum, Kellergang, oder direkt von außen, erreichbar sein. Ein Hausanschlussraum muss jeweils mindestens 2,00 m lang und 2,10 m hoch sein. Die Breite muss mindestens 1,50 m bei Belegung nur einer Wand und mindestens 1,80 m bei Belegung gegenüberliegender Wände betragen.

Hausanschlusswände sind geeignet für Gebäude mit **bis zu fünf Nutzungseinheiten**. Die Hausanschlusswand muss in Verbindung mit der Außenwand stehen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden. Die Hausanschlusswand muss über die gesamte Wandfläche mindestens 2,10 m hoch sein. Die Länge der Hausanschlusswand richtet sich nach der Anzahl der zu versorgenden Nutzungseinheiten und nach Art und Größe der Betriebseinrichtungen, die an der Hausanschlusswand untergebracht werden sollen.

Hausanschlussnischen sind **ausschließlich** für nicht unterkellerte **Einfamilienhäuser** geeignet. Die Größe der Hausanschlussnische wird bestimmt durch das Rohbau-Richtmaß der Öffnung einer Wohnungstür nach DIN 18100 mit einer Breite von mindestens 875 mm bzw.

Hausanschlussnischen mit der Sparte Fernwärme mit einer Breite von mindestens 1 010 mm. Die Höhe beträgt 2 125 mm. Das Richtmaß der Tiefe muss mindestens 250 mm betragen.

- Nur in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2* nach Niedersächsischer Bauordnung - NbauO dürfen Hausanschlusseinrichtungen (z. B. HAK) oder Zählerschränke in Flur und Treppenträumen errichtet werden, jedoch auch dort nicht über Treppenstufen. (* Gebäude der Klassen 1 und 2 sind Gebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten und nicht mehr als 400 m² Grundfläche)
- Der freizuhaltender Arbeits- und Bedienbereich vor der Hausanschlusseinrichtung ist aus Arbeitssicherheitsgründen unbedingt einzuhalten:



¹⁾ z. B. Gas- oder Wasserleitungen

²⁾ z. B. Schrank

Abbildung 2: Abmessungen des frei zu haltenden Arbeits- und Bedienbereichs vor dem HAK

- Ebenfalls muss der Arbeits- und Bedienbereich vor dem Zählerschrank dauerhaft freibleiben:

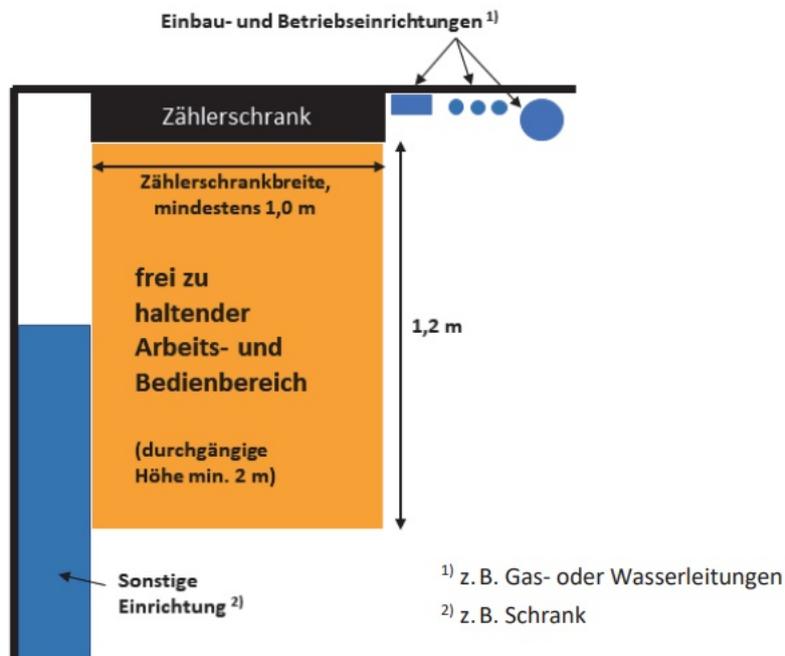


Abbildung 3: Arbeits- und Bedienbereich vor dem Zählerschrank

Die vorstehenden Punkte stellen Auszüge aus den anerkannten Regeln der Technik und den TAB-NS von EWE NETZ betreffend der Anordnung von Anschlusseinrichtungen und Zählerschränken dar, und sollen grundlegende Planungsfehler minimieren.

Die vollständigen Anforderungen finden Sie in den nachfolgenden Regelwerken:

- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der EWE NETZ GmbH https://www.ewe-netz.de/-/media/ewe-netz/downloads/2024_07_22_ewe_netz_tab-ns.pdf
- VDE-AR-N 4100:2019-4 - Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR-Niederspannung) <https://www.vde-verlag.de/normen/0100514/vde-ar-n-4100-anwendungsregel-2019-04.html>
- DIN VDE 18012:2018-4 - Anschlusseinrichtungen für Gebäude – Allgemeine Planungsunterlagen <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-18012/282632465>
- Niedersächsische Bauordnung – NbauO https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.ms.niedersachsen.de/download/67044/NBauO_vom_03.04.2012.pdf&ved=2ahUKEwj8rbyw_tuJAXVpRfEDHTN5L2cQFnoECAoQAQ&usg=AOvVaw22bkUuWfbZXsTI_RA5K6Ct

Mit diesen Links gelangen Sie zu dem „Archiv Rundschreiben“ für Installateure:

Strom-Archiv: <https://www.ewe-netz.de/marktpartner/strom/archiv-rundschreiben>
Gas-Archiv: <https://www.ewe-netz.de/marktpartner/erdgas/archiv-rundschreiben>

Haben Sie Fragen, schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an fmo@ewe-netz.de

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Karsten Pielotek

Geschäftsfeld Energienetze
Asset Management Energie | Netzentwicklung Strom

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: info@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) · Jörn Machheit

